



MERKBLATT 3

Version vom 21/10/2025

Hinweise zu Anforderungen an Produkte

Angesichts der Vielzahl an möglichen Produkten können hier lediglich allgemeine Hinweise bereitgestellt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung aller relevanten Vorschriften, Gesetze und Regelungen liegt beim Hersteller des Produktes.

Bei der Vermarktung von Produkten sind die jeweils geltenden spezifischen Anforderungen zu berücksichtigen. Diese Anforderungen können entweder länderspezifisch oder, sehr häufig, auf Ebene der Europäischen Union geregelt sein.

1.1 Teil I - Anforderungen: Luxemburg

Artikel 7, Absatz 5 des modifizierten Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2012 sagt folgendes aus:

(5) Jede natürliche oder juristische Person, die:

a) ein Material erstmals verwendet, das nicht mehr als Abfall anzusehen ist und nicht in Verkehr gebracht wurde, oder

b) ein Material erstmals in Verkehr bringt, nachdem es nicht mehr als Abfall anzusehen ist, stellt sicher, dass das Material die einschlägigen Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften für Chemikalien und Produkte erfüllt. Die Anforderungen in Absatz 1 müssen erfüllt sein, bevor die Rechtsvorschriften über Chemikalien und Produkte auf das Material Anwendung finden, nachdem es nicht mehr als Abfall anzusehen ist.

Die zuständige Auskunftsstelle in Luxemburg für nationale Vorschriften bezüglich spezifischer Produkte ist der beim „Institut luxembourgeois de la normalisation, de l'accréditation, de la sécurité et qualité des produits et services (ILNAS)“ angesiedelte „Point de Contact Produits“ (PCP)¹.

¹ Institut Luxembourgeois de la Normalisation, de l'Accréditation, de la Sécurité et qualité des produits et services (ILNAS)
- [Point de Contact Produits](#)

Auf Antrag erteilt dieser innerhalb von 15 Arbeitstagen kostenfrei Auskunft über die nationalen technischen Vorschriften, die für bestimmte Produkttypen gelten.

1.2 Teil II - Anforderungen: EU

Für eine Reihe von Produktgruppen gelten EU-weite Normen und technische Spezifikationen. Hersteller und Inverkehrbringer sind verpflichtet sicherzustellen, dass ihre Produkte sämtlichen relevanten EU-Vorschriften entsprechen, bevor sie auf dem EU-Markt angeboten werden dürfen.

Die Anforderungen können:

- die Eigenschaften des Produktes selbst, z.B. seine Entflammbarkeit, elektrische Eigenschaften oder Hygiene,
- das Herstellungsverfahren des Produktes, oder
- die Leistung des Produktes (z.B. Energieeffizienz),

betreffen.

Die Datenbank Access2Markets² der Europäischen Kommission bietet Informationen darüber, welche Anforderungen an ein Produkt erfüllt werden müssen.

Der Leitfaden „Blue Guide“³ der Europäischen Kommission dient dazu, ein besseres Verständnis der EU-Produktvorschriften zu fördern und die einheitliche sowie konsequente Anwendung zu unterstützen.

Wie im Punkt 1.1.1.3 des Merkblattes 2 erläutert, unterliegen chemische Stoffe grundsätzlich der europäischen Chemikalien-Verordnung (REACH-Verordnung) sowie der europäischen Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

²Europäische Kommission [Access2Markets](#) - Ausführen aus der EU, Einführen in die EU- alle Informationen, die Sie benötigen.

³ [Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022](#) („Blue Guide“)

1.3 Teil III - Anforderungen: REACH- und CLP-Verordnung

Soweit es sich bei den Stoffen oder Gegenständen, die ihre Abfalleigenschaft infolge von Verwertungs- und Recyclingverfahren verloren haben und als Produkt gelten, um chemische Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse handelt, unterliegen sie der REACH-Verordnung⁴ (EG) Nr. 1907/2006 als auch die CLP-Verordnung⁵ (EG) Nr. 1272/2008.

Die REACH-Verordnung verpflichtet Hersteller und Inverkehrbringer dazu, die Risiken, die mit Stoffen oder Gemischen verbunden sind, die von ihnen produziert oder in der EU auf den Markt gebracht werden, zu identifizieren. Die REACH-Verordnung gibt Verfahren zur Erfassung und zur Bewertung von Informationen über die Eigenschaften und Gefahren von Stoffen oder Gemischen vor. Die verantwortlichen Unternehmen müssen aufzeigen, wie Stoffe sicher verwendet werden können und Informationen über Risikomanagementmaßnahmen für Anwender bereitstellen. Der Hersteller oder Importeur von Stoffen oder Gemischen ist zuständig für die Registrierung der Stoffe bei der European Chemicals Agency (ECHA). Die ECHA prüft ob die Anforderungen erfüllt sind und die Registrierung angenommen werden kann. Behörden können gefährliche Stoffe oder Gemische verbieten, wenn ihre Risiken nicht beherrschbar sind. Sie können auch beschließen, eine Verwendung einzuschränken.

Die CLP-Verordnung regelt die Einstufung, die Kennzeichnung und ggf. die zulässigen Verpackungen von Stoffen und Stoffgemischen.

Für eine Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen müssen Informationen zu ihren Eigenschaften verfügbar sein. Diese werden zum Großteil im Rahmen der verbindlichen Registrierung gemäß der REACH-Verordnung erfasst. Für alle zu registrierenden Stoffe oder Gemische müssen auch Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung übermittelt werden. Diese Informationen werden von der ECHA im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der EU veröffentlicht. Darüber hinaus enthält das Verzeichnis alle auf EU-Ebene harmonisiert eingestuften Stoffe.

Hinweis: Am 31. März 2023 wurde die delegierte Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien⁶ für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen veröffentlicht.

Dadurch werden wichtige bisher nicht abgedeckte Gefahrenklassen eingeführt („Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt“, „PBT- und vPvB-Eigenschaften“, „PMT- und vPvM-Eigenschaften“).

⁴ [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe \(REACH\), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung \(EWG\) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung \(EG\) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission \(ABl. L 396 vom 30.12.2006 \)](#)

⁵ [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#)

⁶ Quelle: [J. Ackermann \(2023\) CLP Verordnung Umweltbundesamt](#)

Die neuen Gefahrenklassen sind für Stoffe spätestens ab 1. Mai 2025 und für Gemische ab 1. Mai 2026 anzuwenden. Zusätzlich hat die EU-Kommission am 19. Dezember 2022 einen Vorschlag zur Revision der CLP-Verordnung vorgelegt. Dadurch soll die CLP-Verordnung modernisiert und erkannte Defizite beseitigt werden. Die Überarbeitung wurde mittlerweile vom Rat genehmigt und die Europäische Kommission (COM) plant, diese Überarbeitung bis Ende 2024 zu veröffentlichen.

Da die Einordnung von zurückgewonnenen Materialien als Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse und deren Registrierung nach der REACH- und CLP-Verordnung eine weitergehende fachliche und juristische Kompetenz erfordert, wird dringend empfohlen, Detailinformationen und Hilfestellungen via den nationalen REACH & CLP Helpdesk zu erfragen.

1.3.1 Fragestellung: Produkteinordnung nach der REACH-Verordnung?

Die im Rahmen eines Recyclingverfahrens aus Abfall zurückgewonnenen Produkte (Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse) unterliegen, anders als Abfall, den Pflichten der REACH-Verordnung, allerdings mit gewissen Privilegien. Hier ist Artikel 2, Absatz 7 d)⁷ von zentraler Bedeutung, denn er sieht unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme von der Registrierungspflicht vor.

Voraussetzungen dafür sind, dass der zurückgewonnene Stoff mit einem bereits registrierten Stoff identisch ist und dass die Informationen zu Gefährlichkeitsmerkmalen, z. B. aus dem Sicherheitsdatenblatt, vorliegen.

Da in den meisten Fällen voraussichtlich ein bereits auf dem Markt existierender Stoff, aus Abfall gewonnen wird, bereits registriert ist, kann in diesem Fall die Registrierung gemäß der REACH-Verordnung dieses Produktes übernommen werden.

Die Abgrenzung zwischen dem Geltungsbereich von der REACH-Verordnung und der Abfallrahmenrichtlinie ist in Abbildung 1 graphisch dargestellt. Hier wird der gesamte Nutzungszyklus eines Stoffes oder Gemisches (Produktes) in der Kreislaufwirtschaft dargestellt.

Im oberen Bereich ist die Urproduktion aus Rohstoffen zu sehen. Während der Vermarktung und Nutzung des Produktes unterliegt es den Regelungen der REACH-Verordnung.

Am Ende des Nutzungszyklus wird es zu Abfall und unterliegt während der Entsorgung und dem Recyclingprozess dem Abfallrecht. Mit dem Ende der Abfalleigenschaft und der erneuten Nutzung/Verwendung im Wirtschaftskreislauf fällt das Produkt wieder in den rechtlichen Rahmen der REACH-Verordnung.

⁷ REACH Online: [Artikel 2: Anwendung](#)

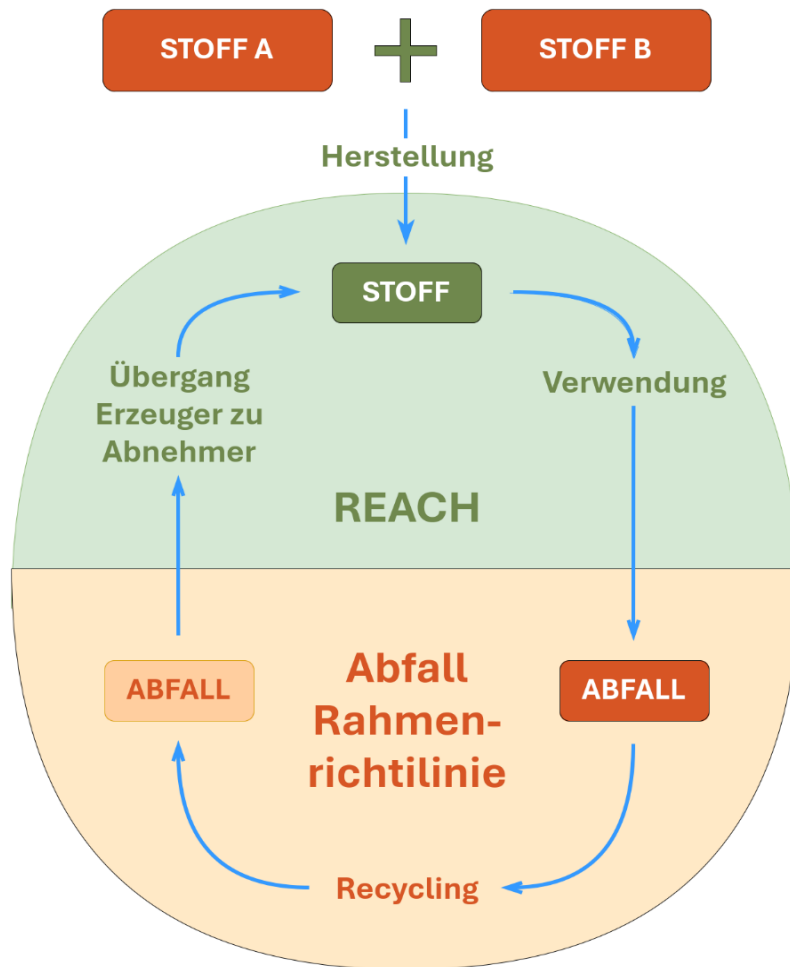


Abbildung 1: Abgrenzung von der REACH-Verordnung und der Abfallrahmenrichtlinie

1.3.2 Leitlinien zur REACH-Verordnung - Leitlinien zu Abfall und zurückgewonnenen Stoffen

Im Rahmen der REACH-Verordnung sind spezifische Anforderungen an die Handhabung von Abfall und zurückgewonnenen Stoffen festgelegt. Diese Anforderungen betreffen insbesondere die Sicherheits- und Informationspflichten, die bei der Wiedereinführung von Stoffen in den Wirtschaftskreislauf zu beachten sind. Um eine rechtssichere Umsetzung dieser Anforderungen zu gewährleisten, hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) umfassende Leitlinien veröffentlicht. Sie verfolgen das Ziel, die Umsetzung von der REACH-Verordnung zu erleichtern, indem sie geeignete Wege zur Erfüllung der Anforderungen aufzeigen.

Im Kontext von Abfall bieten die „Leitlinien zu Abfall und zurückgewonnenen Stoffen“⁸ detaillierte Anweisungen und Erläuterungen zur Anwendung der REACH-Verordnung. Die Leitlinie kann auf der offiziellen Webseite der ECHA heruntergeladen werden und dient als wertvolle Informationsquelle für Unternehmen und Organisationen, die Stoffe aus Abfällen zurückgewinnen und wieder in den Wirtschaftskreislauf einführen möchten. Es wird dringend

⁸ ECHA: zur REACH-Verordnung - [Leitlinien zu Abfall und zurückgewonnenen Stoffen](#)

empfohlen, diese Leitlinie zu konsultieren, um fundierte Informationen zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu erhalten.

1.3.3 Fragestellung: Handelt es sich bei einem zurückgewonnenen Material um einen Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis?

Zur Beurteilung der Registrierungspflichten für zurückgewonnene Materialien ist es notwendig, klar zu identifizieren, ob es sich bei dem betreffenden Material um einen Stoff als solchen, ein Gemisch oder ein Erzeugnis handelt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der REACH-Verordnung ist ein „Stoff“ definiert als „chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.“

Stoffe können in zwei Hauptgruppen eingeteilt werden:

1. „Genau definierte Stoffe“: Stoffe mit definierter qualitativer und quantitativer Zusammensetzung, die anhand der Identifizierungsparameter von REACH, Anhang VI, Abschnitt 2 ausreichend identifiziert werden können.“

Die Regeln für die Ermittlung und Benennung unterscheiden:

- „genau definierte Stoffe“ mit genau einem Hauptbestandteil (grundsätzlich $\geq 80 \%$) (einkomponentige Stoffe);
 - Stoffe mit mehr als einem Hauptbestandteil (grundsätzlich jeder Bestandteil $\geq 10 \%$ und $< 80 \%$) („mehrkomponentige“ Stoffe).
2. „UVCB-Stoffe“: „Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien. Diese Stoffe können durch die oben genannten Parameter nicht ausreichend identifiziert werden“, denn:
 - die Zahl ihrer Bestandteile ist relativ groß und/oder
 - ihre Zusammensetzung ist zu einem wesentlichen Teil unbekannt und/oder
 - die Veränderlichkeit ihrer Zusammensetzung ist relativ groß oder schlecht vorhersagbar.“^{9,10}

Nach Artikel 3 Absatz 2 der REACH-Verordnung ist ein „Gemisch“ definiert als „Gemeinge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.“

Nach Artikel 3 Absatz 3 der REACH-Verordnung ist ein „Erzeugnis“ definiert als „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.“

⁹ ECHA: Leitlinien zur REACH-Verordnung - [Leitlinien zu Abfall und zurückgewonnenen Stoffen](#)

¹⁰ ECHA: Leitlinien zur REACH-Verordnung - [Leitlinien zur Identifizierung und Bezeichnung von Stoffen gemäß REACH und CLP](#)

Ausgehend von diesen Definitionen kann ein zurückgewonnenes Material als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis anfallen. Es handelt sich bei einem Gegenstand um ein Erzeugnis, wenn Sie eindeutig folgern können, dass seine Form, Oberfläche oder Gestalt für seine Funktion maßgeblicher ist als seine chemische Zusammensetzung. Ist die Form, Oberfläche oder Gestalt gleich oder weniger wichtig als die chemische Zusammensetzung, handelt es sich um einen Stoff oder ein Gemisch. Kann nicht eindeutig gefolgert werden, ob ein Gegenstand der REACH-Definition für Erzeugnisse entspricht, sollten die Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen herangezogen werden.¹¹

Ein vereinfachtes Schema zur Identifizierung von Stoffen gemäß der REACH-Verordnung ist in Abbildung 2 dargestellt. Eine detaillierte Entscheidungshilfe zur Stoffidentifizierung kann aus den umfassenden „Leitlinien zur Identifizierung und Bezeichnung von Stoffen gemäß REACH und CLP¹²“ von der ECHA entnommen werden.

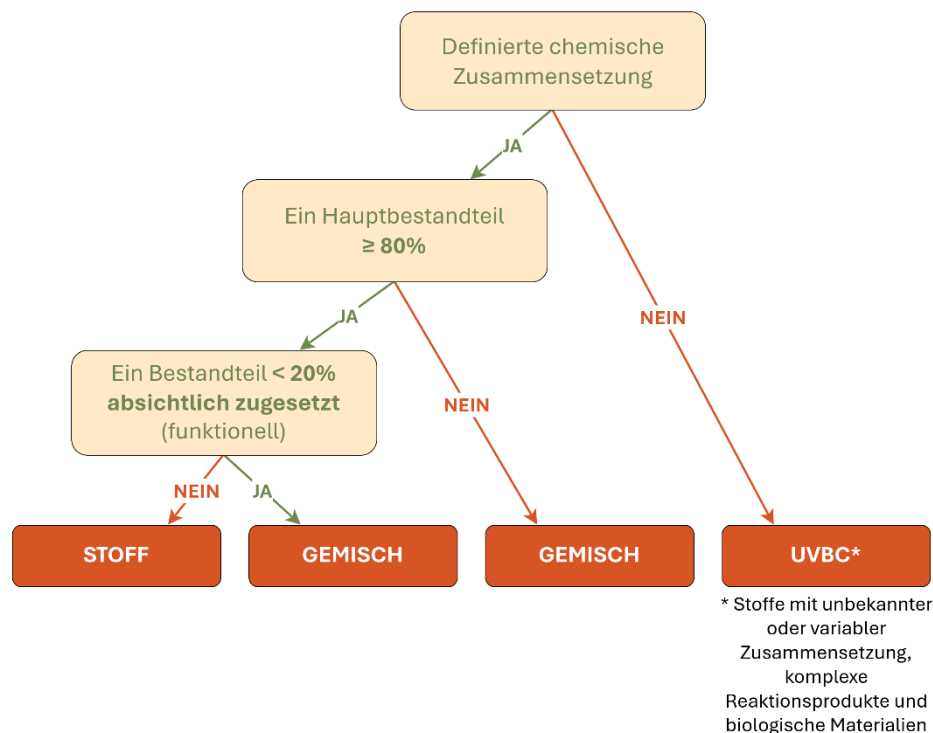


Abbildung 2: Identifizierung von zurückgewonnenen Stoffen gemäß der REACH-Verordnung

1.3.4 Registrierung im Rahmen der REACH-Verordnung - Geltungsbereich und Ausnahmen

Die Leitlinien der ECHA zur Registrierung nach der REACH-Verordnung¹³ der ECHA, beschreibt die Aufgaben und Pflichten bezüglich der Registrierungsbestimmung für Hersteller und Importeure für die von ihnen hergestellten oder eingeführten Stoffen.

¹¹ ECHA: zur REACH-Verordnung - [Leitlinien zu Abfall und zurückgewonnenen Stoffen](#)

¹² ECHA: zur REACH-Verordnung - [Leitlinien zur Identifizierung und Bezeichnung von Stoffen gemäß REACH und CLP](#)

¹³ ECHA: zur REACH-Verordnung - [Leitlinien zur Registrierung](#)

Dieses Dokument beinhaltet eine Reihe von Erläuterungen und praktische Empfehlungen sowie Antworten zu diversen Fragen bezüglich der Registrierungsanforderungen nach der REACH-Verordnung. Es wird empfohlen, diese Leitlinien zu konsultieren, um fundierte Informationen zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu erhalten.

Eine Registrierung gemäß der REACH-Verordnung ist nicht erforderlich, wenn die produzierte Jahresmenge unter einer Tonne pro Jahr liegt oder die Produkte im Anhang IV¹⁴ oder V¹⁵ der REACH-Verordnung gelistet sind.

Auszug aus der REACH-Verordnung: Anhang V - Stoffe, die nach Artikel 2, Absatz 7, Punkt b von der Registrierungspflicht ausgenommen sind:

1. Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstanden sind, zu der es bei der Exposition eines anderen Stoffes oder Erzeugnisses gegenüber Umwelteinflüssen wie Luft, Feuchtigkeit, Mikroorganismen oder Sonnenlicht gekommen ist;
2. Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstanden sind, zu der es bei der Lagerung anderer Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse gekommen ist;
3. Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstanden sind, zu der es bei der Endnutzung anderer Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse gekommen ist, und die nicht als solche hergestellt, eingeführt oder in Verkehr gebracht werden;
4. Stoffe, die nicht als solche hergestellt, eingeführt oder in Verkehr gebracht werden und die durch eine chemische Reaktion entstanden sind, zu der es in folgenden Fällen gekommen ist:
 - a) Ein Stabilisator, Farbstoff, Aromastoff, Antioxidans, Füllstoff, Lösungsmittel, Trägerstoff, oberflächenaktives Mittel, Weichmacher, Korrosionshemmer, Antischaummittel, Dispergiermittel, Fällungshemmer, Trockenmittel, Bindemittel, Emulgator, Demulgator, Entwässerungsmittel, Agglomerierungsmittel, Haftvermittler, Fließhilfsmittel, pH-Neutralisierungsmittel, Maskierungsmittel, Gerinnungsmittel, Flockungsmittel, Flammenschutzmittel, Schmiermittel, Chelatbildner oder Prüfreagens erfüllt seine vorgesehene Funktion;
 - b) Ein Stoff, der ausschließlich zur Erzielung einer bestimmten physikalisch-chemischen Eigenschaft dient, erfüllt seine vorgesehene Funktion;
5. Nebenprodukte, soweit sie nicht selbst eingeführt oder in Verkehr gebracht werden;
6. Hydratisierte Stoffe oder Ionen, die durch den Kontakt eines Stoffes mit Wasser entstanden sind, sofern dieser Stoff vom Hersteller oder Importeur, der diese Ausnahmeregelung in Anspruch nimmt, registriert wurde;
7. Die folgenden Naturstoffe, soweit sie nicht chemisch verändert wurden: Mineralien, Erze, Erzkonzentrate, Erdgas, roh und verarbeitet, Rohöl und Kohle;
8. Andere Naturstoffe als die in Abschnitt 7 genannten, soweit sie nicht chemisch verändert wurden, es sei denn, sie erfüllen die Kriterien für die Einstufung als gefährlich nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder sie sind persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII

¹⁴ REACH Online: [ANHANG IV](#)

¹⁵ REACH Online: [ANHANG V](#)

oder sie sind gemäß Artikel 59 Absatz 1 seit mindestens zwei Jahren als Stoffe ermittelt, die ebenso besorgniserregend sind wie in Artikel 57 Buchstabe f aufgeführt;

9. Die folgenden aus natürlichen Rohstoffen gewonnenen Stoffe, soweit sie nicht chemisch verändert wurden, es sei denn, sie erfüllen die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, mit Ausnahme der Stoffe, die nur als entzündlich [R 10], hautreizend [R 38] oder augenreizend [R 36] eingestuft sind, oder sie sind persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII oder sie sind gemäß Artikel 59 Absatz 1 seit mindestens zwei Jahren als Stoffe ermittelt, die ebenso besorgniserregend sind wie in Artikel 57 Buchstabe f aufgeführt: pflanzliche Fette, pflanzliche Öle, pflanzliche Wachse; tierische Fette, tierische Öle, tierische Wachse; Fettsäuren von C6 bis C24 und ihre Kalium-, Natrium-, Calcium- und Magnesiumsalze, Glycerin;
10. Die folgenden Stoffe, soweit sie nicht chemisch verändert wurden: Flüssiggas, Erdgaskondensat, Prozessgase und deren Bestandteile, Koks, Zementklinker und Magnesia;
11. Die folgenden Stoffe, es sei denn, sie erfüllen die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Richtlinie 67/548/EWG und vorausgesetzt, sie enthalten keine Bestandteile, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Richtlinie 67/548/EWG erfüllen und in Konzentrationen über den niedrigsten geltenden Konzentrationsgrenzen gemäß der Richtlinie 1999/45/EG oder der Konzentrationsgrenze gemäß Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG vorliegen, sofern nicht anhand schlüssiger wissenschaftlicher Versuchsdaten nachgewiesen wird, dass diese Bestandteile über den gesamten Lebenszyklus des Stoffs nicht verfügbar sind und diese Daten auf ihre Eignung und Zuverlässigkeit geprüft wurden:: Glas, keramische Fritten;
12. Kompost und Biogas;
13. Wasserstoff und Sauerstoff.

Hinweise auf weiterführende Informationen

Leitlinien zu Anhang V - Ausnahmen von der Registrierungspflicht¹⁶

Referenznummer: ECHA-10-G-02-DE

Erscheinungsdatum: November 2012

Sprache: DE

© Europäische Chemikalienagentur, 2010.

Ein vereinfachtes Schema, wie grundsätzlich entschieden werden kann, welche notwendigen Schritte gemäß den REACH- und CLP-Verordnungen beim Inverkehrbringen von Produkten, die vorher Abfall waren, zu gehen sind, ist in Abbildung 3 gezeigt.

¹⁶ ECHA: Leitlinien zur REACH-Verordnung - [Leitlinien zu Anhang V](#)

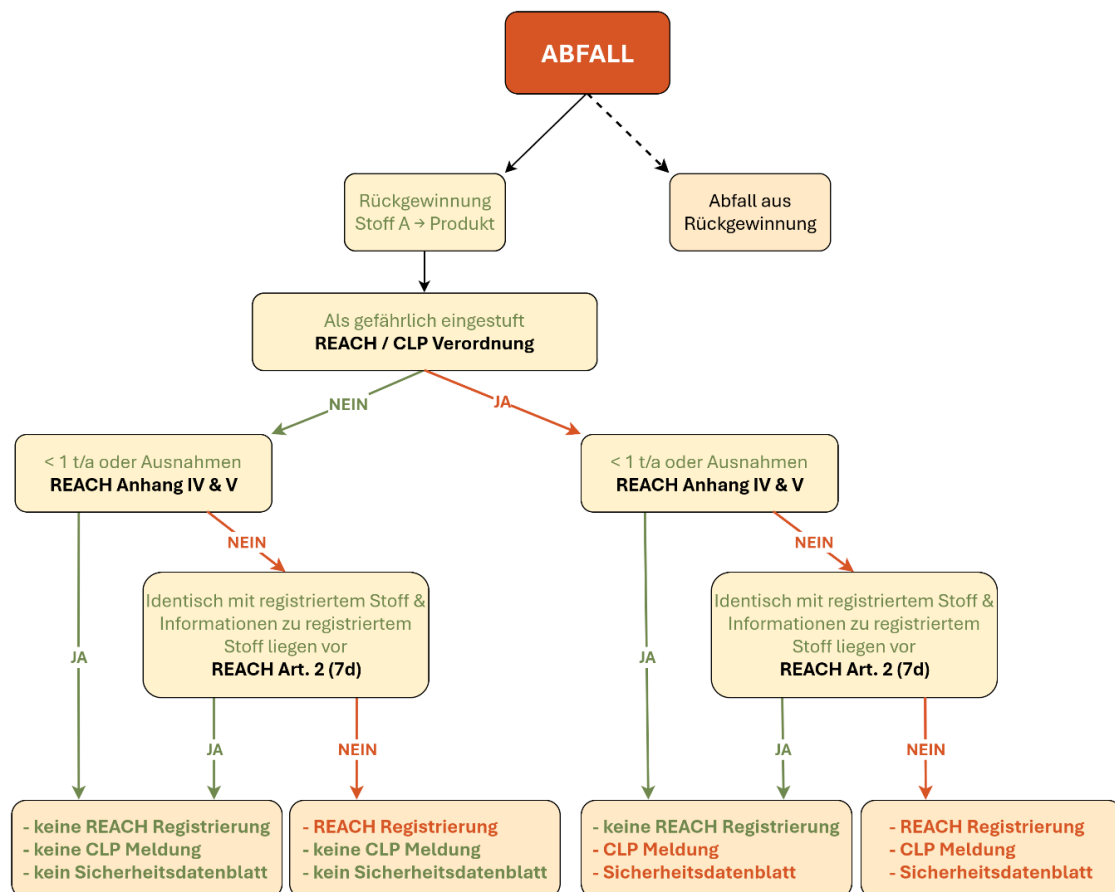


Abbildung 3: Flowchart zu Verpflichtungen gemäß der REACH- und CLP-Verordnungen

1.3.5 Fragestellung: Anforderungen gemäß der REACH-Verordnung an Stoffgleichheit in Bezug auf Verunreinigungen?

Die Frage der Übereinstimmung der chemischen Identität von Stoffen unterschiedlicher Hersteller und damit auch eines zurückgewonnenen definierten Stoffes und eines registrierten Stoffes ist vergleichsweise einfach möglich.

Ein zurückgewonnener Stoff A1, der den Hauptbestandteil A zu mindestens 80 % enthält, ist identisch mit einem registrierten Stoff A2, wenn auch dessen Hauptbestandteil A zu mindestens 80 % vorliegt.

Wichtig: Das Verunreinigungsspektrum ist für die Frage der Stoffidentität nicht relevant, muss aber in Bezug auf die Einstufung und Kennzeichnung berücksichtigt werden.

Ein Beispiel hierzu ist in Übersicht 1 dargestellt.

Übersicht 1: Beispiel für gleiche Stoffidentität gemäß der REACH-Verordnung

Hersteller A	
Stoff A	87 %
Verunreinigung a	10 %
Verunreinigung b	3 %

Hersteller B	
Stoff A	95 %
Verunreinigung a	2 %
Verunreinigung c	3 %

1.3.6 Fragestellung: REACH-Verordnung - Behandlung und Einstufung von Polymeren?

Eine Besonderheit beim Recycling von Kunststoffen ist auf die Sonderstellung von Polymeren nach der REACH-Verordnung zurückzuführen. Polymere selbst müssen gemäß Artikel 2, Absatz 9¹⁷ nicht registriert werden.

Nach Artikel 6, Absatz 3¹⁸ müssen aber die, zur Herstellung verwendeten Monomere und sonstigen Reaktanten unter den genannten Bedingungen registriert werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Rückgewinnung von Polymeren, da diese der Herstellung eines Polymers entspricht.

1.3.7 Fragestellung: Ermittlung, ob ein Stoff bereits bei der ECHA registriert ist?

Die ECHA hat eine öffentliche Datenbank mit Informationen zu allen registrierten Stoffen eingerichtet. Diese ist auf der Internetseite der ECHA abrufbar¹⁹.

Für die Inanspruchnahme des Recyclingprivilegs müssen weder bei der ECHA noch bei einer nationalen Behörde Informationen eingereicht werden. Vielmehr muss das Recyclingunternehmen, das das Recyclingprivileg in Anspruch nimmt, die nach Artikel 2, Absatz 7, Punkt d erforderlichen Informationen zur Identität des zurückgewonnenen Stoffes oder des Gemisches vorhalten, um im Falle einer Überwachung durch die Aufsichtsbehörden einen entsprechenden Nachweis vorlegen zu können.

Falls keine Registrierung nach der REACH-Verordnung des Stoffes vorliegt, muss eine sehr aufwendige Registrierung erfolgen. Hierzu wird empfohlen sich im Bedarfsfall an den REACH & CLP Helpdesk zu wenden.

¹⁷ REACH Online: [Artikel 2: Anwendung](#)

¹⁸ REACH Online: [Artikel 6: Allgemeine Registrierungspflicht für Stoffe als solche oder in Gemischen](#)

¹⁹ ECHA: REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals Regulation - [Registered Substances Factsheets](#)

1.4 Teil IV - Anforderungen: CE-Markierung

Viele Produkte benötigen eine CE-Kennzeichnung, bevor sie in der EU verkauft werden dürfen. Das CE-Zeichen²⁰ ist ein Hinweis darauf, dass ein Produkt vom Hersteller geprüft wurde und dass es alle EU-weiten Anforderungen an Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz erfüllt. Es ist Pflicht für alle weltweit hergestellten Produkte, die in der EU vermarktet werden.

1.4.1 Fragestellung: Wann ist die CE-Kennzeichnung vorgeschrieben?

Eine Kennzeichnungspflicht besteht nur dann, wenn Ihr Produkt entsprechenden EU-Vorschriften unterliegt, die eine CE-Kennzeichnung vorschreiben.

Für manche Produkte gelten mehrere EU-Vorschriften gleichzeitig. Vor dem Anbringen des CE-Zeichens auf Ihrem Produkt müssen Sie sicherstellen, dass dieses alle einschlägigen Anforderungen erfüllt. Produkte, für die keine Vorschriften gelten oder für die keine Kennzeichnung vorgeschrieben ist, dürfen auch nicht gekennzeichnet werden.

²⁰ Your Europe - [CE-Kennzeichnung](#).